

SATZUNG
des
Universitätsportclubs „Otto von Guericke“ Magdeburg e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Universitätsportclub „Otto von Guericke“ Magdeburg e.V., Kurzbezeichnung: USC Magdeburg e.V. .
- (2) Der Sitz des USC Magdeburg e.V. ist Magdeburg.
- (3) Der USC Magdeburg e.V. ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V. .
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Vereinszweck ist Pflege und Förderung des Sports.
Er wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Organisierung und Durchführung von geordneten Sport- und Spielübungen,
 - Teilnahme an Wettkampfsystemen in den betriebenen Sportarten,
 - Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorbereiteten Übungsleitern.
- (2) Der USC Magdeburg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel, die dem USC Magdeburg e.V. zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der USC Magdeburg e.V. steht allen sportinteressierten Bürgern unabhängig von ihrer Nationalität, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlicher Stellung offen.
- (6) Der USC Magdeburg e.V. tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihre Nutzung für den Sport ein.

§ 3 Gliederung

Der USC Magdeburg e.V. ist in Abteilungen gegliedert. Eine Abteilungsleitung hat in der Regel drei Mitglieder.

§ 4 Mitgliedschaft

Der USC Magdeburg e.V. besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern,
- fördernden Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit der Abteilungsleitung. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die dem USC Magdeburg e.V. angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die gleichen Regeln, die die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechen.
- (3) Zum Ehrenmitglied kann jede natürliche Person ernannt werden, die sich um den USC Magdeburg e.V. besonders verdient gemacht hat.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluß oder Tod zum jeweils nächstfolgenden 30.06. oder 31.12..
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (3) Eine Streichung erfolgt, wenn ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung oder mit sonstigen feststehenden Verbindlichkeiten mehr als 6 Monate in Rückstand gerät und erfolglos gemahnt wurde.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem USC Magdeburg e.V. ausgeschlossen werden:
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Pflichten,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.Über den Ausschluß entscheidet die Abteilungsleitung. Vor der Entscheidung hat sie dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an den Vorstand zulässig. Sie muß schriftlich binnen drei Wochen erfolgen. Der Vorstand entscheidet endgültig.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder (ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder) sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des USC Magdeburg e.V. teilzunehmen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist mindestens vierteljährlich im Voraus zu bezahlen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
Über die jeweilige Beitragshöhe und die Beitrittsgebühren entscheidet der Vorstand jährlich auf Vorschlag der Abteilungen.

§ 8 Organe

Die Organe des USC Magdeburg e.V. sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Präsidenten,
 - dem Vizepräsidenten,
 - dem Schatzmeister,
 - dem gewählten Vertreter der Sportjugend,
 - vier bis sechs weiteren Mitgliedern.Zum Vorstand gehört mit beratender Stimme der Geschäftsführer des Vereins.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten.
Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. In Berufungsfällen entscheidet der Vorstand über Ausschluss von Mitgliedern.
Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - der Präsident,
 - der Vizepräsident,
 - der Schatzmeister.

Je zwei der genannten Vorstandsmitglieder vertreten den USC Magdeburg e.V. gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes und andere vom Vorstand berufene Personen können für ihre Tätigkeit für den Verein oder für Zwecke des Vereins eine Aufwandsentschädigung und eine angemessene Vergütung erhalten. Über Art, Umfang und Höhe der Aufwandsentschädigung und Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des USC Magdeburg e.V.. Sie setzt sich zusammen aus:
 - a) jeweils zwei Vertretern jeder Abteilung des USC Magdeburg e.V. und je einem weiteren Vertreter für jeweils 50 Mitglieder der Abteilung;
 - b) dem Vorstand des USC Magdeburg e.V..
- (2) Jeder Vertreter hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist unzulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet als ordentliche Mitgliederversammlung einmal jährlich im 1. Quartal statt und muß als außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (4) Mindestens 6 Wochen im Voraus informiert die Geschäftsstelle elektronisch über die Einberufung der nächsten Mitgliederversammlung.
- (5) Alle Anträge für Änderungen der Satzung oder der Finanzordnung müssen bis 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich in der Geschäftsstelle eingereicht werden. Diese fristgerechten Anträge werden den Abteilungen spätestens 2 Wochen vor der Versammlung elektronisch zur Kenntnis gegeben.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen u.ä.,
- Bestätigung des Haushaltsplans,
- Satzungsänderungen,
- Bestätigung und Änderung der Finanzordnung,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Entscheidung über Einrichtung und Auflösung von Abteilungen,
- Beschlussfassung über Anträge,
- Auflösung des Vereins.

§ 12 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Vertreter beschlußfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmrecht besitzen nur ordentliche und Ehrenmitglieder des USC Magdeburg e.V. Mitglieder,

denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder.

§ 14 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit und bedarf einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 15 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren mindestens zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des USC mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung den Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 16 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung zu erlassen. Weitere Ordnungen können vom Vorstand erarbeitet werden.

§ 17 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, des Vorstandes, der Abteilungsleiterversammlungen und der Abteilungsleitungen sind nachvollziehbare Protokolle anzufertigen, die vom jeweiligen Vorsitzenden des Gremiums zu unterzeichnen sind. Insbesondere haben diese Protokolle Angaben zur Anwesenheit, Ort, Zeit und Abstimmungsergebnisse zu enthalten.

§ 18 Auflösung des USC Magdeburg e.V.

- (1) Der Antrag auf Auflösung des Vereins ist wie eine Satzungsänderung zu behandeln.
- (2) Bei Auflösung des USC Magdeburg e.V. erfolgt eine Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportbund Magdeburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die im § 2 dieser Satzung aufgeführten Zweck zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des USC Magdeburg e.V. am 25. Januar 2000 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die letzte Änderung erfolgte am 26.11.2021.